

An jedem Dampfkeßel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem präsenten Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

#### IV. Aufstellung der Dampfkeßel.

##### § 14.

Wald-Dampfer.

Dampfkeßel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben übermöbelt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkeßel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Keßel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkeßel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

##### § 15.

Bestimmungen.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkeßel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

#### V. Bewegliche Dampfkeßel (Lokomotiven).

##### § 16.

Bei jedem Dampfentwiler, welcher als beweglicher Dampfkeßel (Lokomotive) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikbildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.